

Information

für die 31. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Studio 44 der Österreichischen Lotterien, Rennweg 44, 1038 Wien
9. Mai 2018, 14:00 Uhr (Wiener Zeit)



INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE

Termin und Veranstaltungsort

Die 31. ordentliche Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft findet am **Mittwoch, dem 9. Mai 2018, um 14:00 Uhr (Wiener Zeit)**, im **Studio 44 der Österreichischen Lotterien**, Rennweg 44, 1038 Wien, statt.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird davon ausgegangen, dass die Hauptversammlung rechtzeitig beendet werden kann. Sollte wider Erwarten eine Beendigung der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 bis 24:00 Uhr (Wiener Zeit) nicht möglich sein, so wird diese am 10. Mai 2018 um 00:00 Uhr (Wiener Zeit) fortgesetzt.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Sämtliche Unterlagen zur Hauptversammlung stehen unseren Aktionären ab 11. April 2018 auf unserer Homepage unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zur Verfügung. Die Unterlagen stehen auch während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft 1030 Wien, Mechelgasse 1, Abteilung Corporate Office, zur Einsicht zur Verfügung und werden den Aktionären über Anfrage (Kontakt: Abteilung Corporate Office, Tel. +43 (1) 5325907 - 502 oder E-Mail ir@caimmo.com) gerne zugesandt.

Ergänzung der Tagesordnung § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen zumindest **5% des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit **mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien** sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft **in Schriftform spätestens am 18. April 2018** zugeht. „Schriftform“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft

Abteilung Corporate Office

Mechelgasse 1, 1030 Wien

gerichtet werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei **Inhaberaktien** die Vorlage einer **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass

die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind. Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5% vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigungen wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Bei **Namensaktien** ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch den Aktionär.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs. 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschläge von Aktionären § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen zumindest **1% des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform **spätestens am 27. April 2018** zugeht. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Die vorgeschlagene Person hat darin ihre fachliche Qualifikation, ihre berufliche oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

per Post: CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Corporate Office
Mechelgasse 1, 1030 Wien

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 82

per E-Mail: anmeldung.caimmoag@hauptversammlung.at, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Für den erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft zur Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei **Inhaberaktien** die Vorlage einer **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1% vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Bei **Namensaktien** ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch den Aktionär.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs. 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden. Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 AktG bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird.

Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 AktG

Sollte es aufgrund eines Ergänzungsverlangens von Aktionären zu Wahlen in den Aufsichtsrat kommen, weist die Gesellschaft darauf hin, dass auf die CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) anzuwenden ist, sodass der Aufsichtsrat der Gesellschaft zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zu bestehen hat.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der vier Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Gemäß § 88 Abs 1 AktG darf die Gesamtzahl der per Namensaktien entsandten Mitglieder ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft aus acht von der Hauptversammlung gewählten und zwei mittels Namensaktien entsandten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Die zehn Kapitalvertreter setzen sich aus neun Männern und einer Frau zusammen. Die vier Arbeitnehmervertreter setzen sich aus drei Männern und einer Frau zusammen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit insgesamt aus zwölf Männern und zwei Frauen, sodass der Frauenanteil im Aufsichtsrat derzeit 14% beträgt.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung der Mindestquote gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Sollte es durch die Ergänzung der Tagesordnung zu Wahlen in den Aufsichtsrat kommen, wären bei zehn Kapitalvertretern zwei Frauen (neu) zu wählen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG (30% Frauen) zu erfüllen. Im Falle der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Rahmen der Satzung wären bei elf Kapitalvertretern bis zu drei Frauen und bei zwölf Kapitalvertretern gleichfalls bis zu drei Frauen zu wählen, um die Quote gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Nachweistichttag und Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß § 111 AktG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem **Anteilsbesitz am Ende des 29. April 2018, 24 Uhr Wiener Zeit (Nachweistichttag)**. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Bei **Inhaberaktien** ist der Anteilsbesitz am Nachweistichttag durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft **spätestens am 4. Mai 2018** ausschließlich unter einer der folgenden Adressen zugehen muss:

als Papierdokument mit firmenmäßiger Zeichnung seitens des ausstellenden Kreditinstituts **per Post oder Kurierdienst** an die Anschrift:

HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 82

per E-Mail: *anmeldung.caimmoag@hauptversammlung.at*

(einfache E-Mail; dabei können die Depotbestätigungen in den Formaten PDF, JPG, TXT oder TIF Berücksichtigung finden)

per SWIFT: **GIBAATWGGMS**

Message Type MT598 oder MT599; unbedingt ISIN AT0000641352 im Text angeben.

Bei **Namensaktien** ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch den Aktionär. Aktionäre von Namensaktien sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, sofern ihre Anmeldung der Gesellschaft spätestens am **4. Mai 2018**, in Textform ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugeht:

per Post oder Kurierdienst an die Anschrift:

HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 82

per E-Mail: *anmeldung.caimmoag@hauptversammlung.at* (als eingescannter Anhang; TIF, PDF, etc.)

per SWIFT: **GIBAATWGGMS**

Message Type MT598 oder MT599; unbedingt ISIN AT0000641345 im Text angeben.

Die Anmeldung ist in deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag beziehen und muss bis spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingelangt sein. **Der letzte gültige Annahmetag ist somit der 4. Mai 2018.** Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft **nicht älter als sieben Tage** sein.

Die Depotbestätigung ist von einem depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs sowie (bei mehreren Aktiegattungen) die Bezeichnung der Gattung oder die international gebräuchliche Wertpapierkennnummer,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung des Depots,
- Die Depotbestätigung muss sich auf den 29. April 2018, 24 Uhr Wiener Zeit, beziehen.

Die Depotbestätigung ist in deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln. Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sieben Tage sein.

Bei **Namensaktien** ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch den Aktionär (siehe oben).

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Vertretung durch Bevollmächtigte gemäß §§ 113 und 114 AktG

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.

Jede Vollmacht muss den/die Vertreter namentlich bezeichnen. Der Aktionär ist in der Anzahl der Personen, die er zu Vertretern bestellt, und in deren Auswahl nicht beschränkt, jedoch darf die Gesellschaft selbst oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats das Stimmrecht als Vertreter nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt hat.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person erteilt werden. Die Vollmacht muss zumindest in Textform gemäß § 13 Abs 2 AktG erteilt werden; ein Widerruf bedarf ebenfalls zumindest der Textform.

Ein Aktionär kann seinem depotführenden Kreditinstitut, nach Absprache mit diesem, Vollmacht erteilen. In diesem Fall genügt es, wenn das Kreditinstitut zusätzlich zur Depotbestätigung auf einem der dafür zugelassenen Wege (siehe oben) gegenüber der Gesellschaft die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; die Vollmacht selbst muss in diesem Fall nicht an die Gesellschaft übermittelt werden.

Den Aktionären steht auch Herr Florian Beckermann (Interessensverband für Anleger, IVA, Feldmühlgasse 22, 1130 Wien) als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zur Verfügung. Hierfür ist auf der Internetseite der Gesellschaft ein spezielles Formular für die Erteilung bzw. den Widerruf der Vollmacht abrufbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Beckermann unter Tel: +43 (01) 8763343-30, Telefax +43 (01) 8763343-39 oder per E-Mail florian.beckermann@iva.or.at.

Die Gesellschaft hat für die Erteilung der Vollmacht Formulare auf ihrer Website (<http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>) zur Verfügung gestellt. Um die Administration der Vollmachten zu erleichtern, ist empfohlen, die auf der Website zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Auf Anfrage (Kontakt: Abteilung Corporate Office, Tel. +43 (1) 5325907 - 502 oder E-Mail ir@caimmo.com) senden wir unseren Aktionären die entsprechenden Formulare gerne zu.

Eine erteilte Vollmacht kann vom Aktionär widerrufen werden. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn

er der Gesellschaft zugegangen ist.

Erklärungen über die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten können ausschließlich auf einem der folgenden Wege übermittelt werden:

per Post oder Kurierdienst an die Anschrift:

**HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel**

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 82

per SWIFT: GIBAATWGGMS

Message Type MT598 oder MT599; unbedingt bei Inhaberaktien ISIN AT0000641352 und bei Namensaktien ISIN AT0000641345 im Text angeben.

per E-Mail: *anmeldung.caimmoag@hauptversammlung.at* (als eingescannter Anhang; TIF, PDF, etc.)

persönlich: bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort

Sofern die Vollmacht nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung persönlich übergeben wird, hat die Vollmacht **spätestens am 8. Mai 2018 bis 16:00 Uhr (Wiener Zeit)** bei der Gesellschaft einzulangen.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
- ihre Erteilung strafbar wäre.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Ausübung des Stimmrechts sowie das Verfahren zur Stimmauszählung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur **Wahrung der Sitzungsökonomie** zeitgerecht vor der Hauptversammlung per Telefax an +43 (0)1 8900 500 82, per E-

Mail an anmeldung.caimmoag@hauptversammlung.at oder in Schriftform an CA Immobilien Anlagen AG, Mechelgasse 1, 1030 Wien, Abteilung Corporate Office, gestellt werden.

Anträge an die Hauptversammlung § 119 AktG

Jeder Aktionär sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen. Über einen Gegenstand der Verhandlung, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde, darf kein Beschluss gefasst werden. Zur Beschlussfassung über den in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Abs. 1 AktG bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird.

Sonstige organisatorische Hinweise

Die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten können beim Zutritt zur Hauptversammlung aufgefordert werden, sich durch einen allgemein anerkannten gültigen Lichtbildausweis, zum Beispiel einen Reisepass oder Personalausweis, auszuweisen. Um einen reibungslosen Ablauf der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung am Ort derselben einzufinden. Der Einlass zur Behebung der Stimmkarten beginnt ab 13 Uhr (Wiener Zeit).

Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Bild und Ton aufzeichnen. Weiters ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

Rückfragen richten Sie bitte an:

CA Immobilien Anlagen AG

Mag. Claudia Höbart

Head of Corporate Office

Tel.: +43 (0)1 532 59 07 502

e-mail: claudia.hoebart@caimmo.com

www.caimmo.com